

Statuten

Atemfachverband Schweiz AFS

Atemfachverband Schweiz AFS

21. August 2020, Stand Juli 2023

[atem-schweiz.ch](https://www.atem-schweiz.ch)

Inhalt

Einleitung.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Mittel.....	3
Art. 4 Mitglieder.....	3
Art. 5. Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Art. 7 Mitgliederdaten	5
Art. 8 Verbandsorgane	5
Art. 9 Sekretariat.....	5
Art. 10 Mitgliederversammlung.....	5
Art. 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
Art.12 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
Art. 13 Durchführung Mitgliederversammlung.....	6
Art. 14 Schriftliche Abstimmung	7
Art. 15 Protokoll.....	7
Art. 16 Vorstand.....	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.....	7
Art. 18 Kontrollstelle	7
Art. 19 Haftung	8
Art. 20 Auflösung.....	8
Art. 21 Statutenrevision.....	8
Art. 22 Schlussbestimmungen.....	8

Einleitung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche Form genannt. Es sind jedoch immer Personen aller Geschlechtsformen gemeint.

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Atemfachverband Schweiz AFS (nachfolgend AFS genannt) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz ist in 4600 Olten.

Art. 2 Zweck

- 1 Der AFS ist ein Berufsverband für Atemtherapeutinnen.
- 2 Er bezweckt die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung der von seinen Mitgliedern vertretenen Atemrichtungen unter Wahrung der Unterschiede in den Ausbildungen, Therapieansätzen und Arbeitsweisen. Er wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
- 3 Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

- 1 Die Einnahmequellen des Verbandes sind:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Erlöse aus Dienstleistungen
 - Spenden und andere Einnahmen
- 2 Aktiv-, Passiv und Gönnermitglieder sowie Mitglieder in Ausbildung leisten einen Jahresbeitrag. Dieser wird vom Vorstand nach Mitgliederkategorie festgesetzt und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 4 Mitglieder

Der Verband setzt sich zusammen aus:

4.1. Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Aufnahmelement erfüllen und den Beruf aktiv ausüben.
- 2 Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

4.2. Passivmitglieder und Mitglieder in Ausbildung

- 1 Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche eine gemäss Aufnahmereglement vom AFS anerkannte atemtherapeutische Ausbildung mit Diplom abgeschlossen haben, jedoch nicht als Atemtherapeutin berufstätig sind.
- 2 Mitglieder in Ausbildung sind natürliche Personen, welche sich in einem vom AFS gemäss Aufnahmereglement anerkannten Ausbildungsinstitut zur Atemtherapeutin ausbilden lassen.
- 3 Passivmitglieder und Mitglieder in Ausbildung unterstützen die berufspolitische Arbeit des AFS. Sie können an Tätigkeiten, Anlässen und Mitgliederversammlungen des AFS teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Beruf oder den Verband besonders verdient gemacht haben.
- 2 Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3 Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

4.4 Gönnermitglieder

- 1 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den AFS finanziell unterstützen.
- 2 Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5. Mitgliedschaft

- 1 Der Eintritt ist jederzeit möglich.
- 2 Die Aufnahmebedingungen sind im Aufnahmereglement geregelt. Beitrittsgesuche sind mit den gemäss Aufnahmereglement erforderlichem Antragsformular und Unterlagen an das Sekretariat zu richten.
- 3 Der Vorstand prüft, ob die Bewerberin die fachlichen Anforderungen für die von ihr beantragte Mitgliedschaftskategorie erfüllt und entscheidet abschliessend über die Aufnahme.
- 4 Im Beitrittsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata ab bestätigtem Eintrittsmonat verrechnet.
- 5 Der Wechsel von Aktiv- zur Passivmitgliedschaft ist nur auf Ende Jahr möglich.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 2 Der Austritt ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich vor dem 31. Dezember an das Sekretariat zuhanden des Vorstands zu richten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem AFS nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einsprachen müssen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet abschließend über den Ausschluss.

Art. 7 Mitgliederdaten

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Sekretariat Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Mail, Telefon) schriftlich mitzuteilen oder eigenhändig im Mitgliederbereich der AFS Website zu erfassen.
- 2 Daten der Aktivmitglieder werden mit ihrer Einwilligung zum Zwecke der Kundenakquisition auf der AFS Website publiziert.

Art. 8 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 9 Sekretariat

Der Vorstand führt ein Sekretariat und beauftragt dieses mit der Besorgung der laufenden Geschäfte. Die Sekretärin braucht nicht Mitglied des AFS zu sein. Sie hat an den Sitzungen des Vorstands beratende Stimme.

Art. 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- 2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des (Co)-Präsidiums und der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- h) Auflösung des Verbandes

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand informiert frühzeitig über den Termin der Mitgliederversammlung.
- 2 Er lädt schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angaben der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein. Er verschickt die Einladungen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 3 Die für die Beschlussfassung nötigen Verhandlungsunterlagen stehen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich der AFS Website zur Einsicht zur Verfügung.
- 4 Anträge zur Traktandenliste müssen spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 13 Durchführung Mitgliederversammlung

- 1 Das Präsidium eröffnet und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium die Leitung.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Erheben des Stimmausweises. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jedes Mitglied kann jedoch eine Auszählung verlangen.
- 4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, sofern die Statuten oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung kein anderes Quorum bestimmt.
- 5 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 14 Schriftliche Abstimmung

Entscheidungen der Mitgliederversammlung über Vorlagen des Vorstandes können ausnahmsweise auch auf dem schriftlichen Weg erfolgen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen schriftlichen Stimmen gefasst.

Art. 15 Protokoll

- 1 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 2 Dieses wird den Mitgliedern drei Wochen nach der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich der AFS Website zur Einsicht aufgeschaltet und ihnen an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus maximal 7 (sieben) Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums selbst.
- 2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist insbesondere für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor und ist zuständig für deren Vollzug.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- 3 Der Vorstand kann Kompetenzen an Beauftragte, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie an das Sekretariat delegieren.
- 4 Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Unterschriftsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen regelt der Vorstand in einem Vorstandsreglement.

Art. 18 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Anstelle der Wahl von Revisorinnen können die Aufgaben der Kontrollstelle einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit des AFS haftet das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 20 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Verwendungszweck des Verbandsvermögens.

Art. 21 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 19. September 2020 hat die vorliegenden Statuten vom 21. August 2020 gutgeheißen, sie treten ab sofort in Kraft.

Diese Ausgabe der Statuten ersetzt die Versionen der Jahre 2017 und 2011 sowie die Gründungsstatuten von 2008.

Ort, Datum: Aarau, 19. September 2020

Die Präsidentinnen:



Die Protokollführerin:

